

solcher wiederholten Loosung, ohne alle Vorladung, sofort als Ausgetretene verurtheilt, wenn sie nicht das Vorhandenseyn unüberwindlicher Hindernisse vollständig beigebracht haben.

Die Rekrutirungsbehörden haben auch in diesen Fällen die Acten mit Bericht an die gemeinschaftliche Landesregierung einzusenden.

### §. 37.

#### Unverzügliche Anschaffung von Stellvertretern für die Ausgebliebenen.

Wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, so muß die Rekrutirungsbehörde, gleich nach Verfluß der oben (§. 33.) erwähnten Fristen, den Aeltern, Vormündern, oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen, ohne Rücksicht auf deren gewöhnlichen Gerichtsstand, unverzüglich aufgeben, binnen Monatsfrist einen diensttauglichen Stellvertreter nach der (§. 31 und 32.) gegebenen Vorschrift aus dessen Vermögen zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß solcher auf dessen Kosten von der Rekrutirungsbehörde werde gestellt werden. Die dazu erforderliche Summe wird dann nöthigenfalls durch die bereiteste Execution in den angemessenen Vermögenstheil des Ausgebliebenen durch den Gerichtsweg begetrieben.

Sollte der Ausgebliebene noch kein Vermögen besitzen, aber künftig aus einem Hause, Hof, oder andern Grundstücken, oder sonst ein Capital zu erwarren haben, welches zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreicht, so hat die Rekrutirungsbehörde auf dem angemessenen Wege und nöthigen Falls unter Gestattung eines Verhältnismäßigen Abzugs für die frühere Zahlung, zu vermitteln, daß die betroffene Summe an die Landescaße zur Caution und zur Verwendung und Aufbewahrung für den Stellvertreter (§. 31 und 32.) eingezahlt werde.